

Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“ - Zwischennutzung Photovoltaik- Freiflächenanlagen der Gemeinde Bandenitz

Präambel

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S.619) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2011 folgende Satzung der Gemeinde Bandenitz über 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“, ~~nach § 12 BauGB~~ bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Teil B-Text

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“ - Zwischennutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Bandenitz wird für den Zeitraum der Zwischennutzung die textliche Festsetzung 1.0 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ um die Festsetzungen 1.0.1, 1.0.2 und 1.0.3 ergänzt:

- 1.0.1 Gemäß § 9 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind bis zum 31. Dezember 2042 auf den festgesetzten Bauflächen der Gewerbe- und Industriegebietsflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie - ausschließlich mit aufgeständerten, nicht beweglichen, freistehenden Solarmoduleneinschließlich der notwendigen technischen Nebenanlagen zulässig.
- 1.0.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO wird das Maß der baulichen Zwischennutzung mit der Grundflächenzahl von 0,24 bestimmt.
- 1.0.3 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-18 BauNVO wird für die Modultische und die Zaunanlage eine maximale Höhe von 39,50 m über DHHN 92 festgesetzt, die im Plangebiet 3,00 m über der vorhandenen Geländeoberkante nicht überschreiten darf. Die Mindesthöhe der Modultische (Tischunterkante) wird mit 35,30 m über DHHN 92 bestimmt, sie darf im Plangebiet 0,80 m über der vorhandenen Geländeoberkante nicht unterschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“ - Zwischennutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Bandenitz

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandenitz hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2010 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 11.02.2011 im Hagenower Kommunalanzeiger erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V beteiligt worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2011 beschlossen, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2011 bis 26.04.2011 während folgender Zeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Bau- und Ordnungsamt Zimmer 211 öffentlich ausgelegt:
Die öffentliche Auslegung ist im Hagenower Kommunalanzeiger am 11.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bandenitz, ... 1.6.2011



Siegelabdruck

.....
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 18.05.2011 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 , § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“ - Zwischennutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Bandenitz, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 18.05.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 18.05.2011 von der Gemeindevertretung gebilligt.

Bandenitz, *18.6.2011*



Siegelabdruck

Der Bürgermeister

8. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“ - Zwischennutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Bandenitz, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.
9. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.06.2011 gemäß Hauptsatzung im Hagenower Kommunalanzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 10.06.2011 in Kraft getreten.

Bandenitz, *16.2011*



Siegelabdruck

Der Bürgermeister